

III. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Pünderich (Tourismusbeitragssatzung, TBS) vom 12.12.2018

vom 28.08.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), am 27.08.2024 folgenden III. Nachtrag zur Tourismusbeitragssatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

In § 3 TBS wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Für das Erhebungsjahr 2020 gilt der für „Erhebungsjahr 2020“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung; für die Erhebungsjahre 2021, 2022 und 2023 gilt der für „Erhebungsjahr ab 2021“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung; ab dem Erhebungsjahr 2024 gilt der für das „Erhebungsjahr ab 2024“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung.

Artikel II

Die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS – der Ortsgemeinde Pünderich in der Fassung vom 28.11.2019 wird wie folgt neu gefasst:

- siehe Anlagen -

Artikel III

In § 4 TBS wird folgender neuer Satz 4 hinzugefügt:

Abweichend von Satz 2 ist der Beitragssatz für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 in einer besonderen Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 festgesetzt.

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Pünderich, den 28.08.2024
Ortsgemeinde Pünderich

(Siegel)

Rainer Nilles
Ortsbürgermeister